

Aktenzeichen: 1 ABR 97/77

LAG Hamm Beschluß des BAG vom 10. Juli 1979

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 87 Überwachung, § 75 Abs. 2

Leitsatz: Eine Filmkamera, mit der die Tätigkeit von Arbeitnehmern an ihren Arbeitsplätzen gefilmt wird, ist auch dann eine dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unterliegende technische Überwachungseinrichtung i. S. von § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG, wenn nur kurzzeitige Filmaufnahmen der einzelnen Arbeitsplätze von jeweils 4 - 12 Minuten Dauer gemacht werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 97/77

3 Ta BV 34/77 Hamm

Verkündet am
10. Juli 1979

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

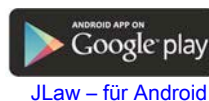
pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 10. Juli 1979 durch den Richter Dr. Dietrich als Vorsitzenden, den Vorsitzenden Richter Bichler und den Richter Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Moser und Blanke beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Landes-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

arbeitsgerichts Hamm vom 24. August
1977 - 3 Ta BV 34/77 - aufgehoben.

2. Die Beschwerde der Antragstellerin
gegen den Beschluß des Arbeitsge-
richts Bielefeld vom 11. März 1977
- 2 BV 20/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin ist ein Unternehmen der
Textilindustrie. In ihrem Betrieb in St
beschäftigt sie etwa 220 Angestellte und 530 Ar-
beiter, von denen 80 % in Prämien- oder Akkord-
lohn arbeiten, wobei das REFA-System zugrunde ge-
legt ist.

Die Antragstellerin arbeitet mit dem Bera-
tungsbüro V zusammen, das auch mit der Er-
stellung der Grundlagen für die Akkordfestsetzung
beauftragt ist. Anfang des Jahres 1976 beabsich-
tigte die Antragstellerin, durch das Büro V
einen neuen Zeitkatalog für die Konfektionsabtei-
lung erstellen zu lassen. In diesem Zusammenhang
fand am 4. März 1976 ein Gespräch statt, an dem
auch Mitglieder des Antragsgegners (Betriebsrats)
teilnahmen. Dabei erklärte der Vertreter des Bü-
ros V , daß an den Arbeitsplätzen Filmauf-
nahmen gemacht werden sollten, und zwar von je-
dem Arbeitsvorgang zwei bis drei Aufnahmen von ver-
schiedenen Plätzen aus, die jeweils zwei bis drei,
höchstens aber vier Minuten dauern sollten, das
Einverständnis der betroffenen Arbeitnehmer wer-
de jeweils eingeholt.



- 3 -

Am 11. Mai 1976 widersprach der Antragsgegner der Durchführung von Filmaufnahmen, die daraufhin unterblieben. Die Antragstellerin beabsichtigt jedoch, in Zukunft solche Aufnahmen machen zu lassen. Sie hat deshalb zur Klärung der zwischen den Beteiligten umstrittenen Frage, ob derartige Filmaufnahmen dem Mitbestimmungsrecht des Antragsgegners unterliegen, das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, ein Mitbestimmungsrecht des Antragsgegners ergebe sich weder aus § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG noch aus § 87 Abs. 1 Nr. 10 oder 11 BetrVG. Die Filmkamera sei keine technische Einrichtung zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Arbeitnehmer. Unter einer technischen Einrichtung sei eine auf Dauer fest montierte Anlage, nicht aber ein von einem Mitarbeiter eigens zu bedienendes Gerät zu verstehen. Außerdem seien die Filmaufnahmen auch nicht dazu bestimmt und geeignet, die Leistungen der einzelnen Arbeitnehmer zu überwachen. Es gehe bei den Filmaufnahmen überhaupt nicht um eine Kontrolle des einzelnen Arbeitnehmers, sondern um eine Schätzung der Leistungsgrade im Rahmen der in ihrem Betrieb eingeführten REFA-Methode. Der Einsatz von Filmkameras gehöre zu den anerkannten Regeln dieser Methode. Die Filmaufnahmen dienten der Analysierung und der Erfassung der Zeiten der einzelnen Arbeitsvorgänge. Es werde eine geeichte Kamera verwendet, die eine zeitgetreue Wiedergabe der gefilmten Tätigkeit gewährleiste. Die Aufnahmen ermöglichten eine Betrachtung des einzelnen Arbeitsvorganges in Zeitlupe, so daß die Arbeit besser und genauer erfaßt werden könne. Sie machten die ausführliche Beschreibung des Arbeitsvorganges überflüssig, dienten der Dokumentation und ermöglichten Überlegungen zur weiteren Vereinfachung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

chung und Rationalisierung der Arbeitsvorgänge. Da nur Arbeitsvorgänge gefilmt würden, sei das Gesicht des Arbeitnehmers in den meisten Fällen nicht zu sehen. Allerdings werde festgehalten, zu welchem Zeitpunkt welcher Arbeitsplatz gefilmt werde. Es handele sich jedoch immer nur um Momentaufnahmen von wenigen Minuten. Eine Überwachung setze aber eine gewisse Dauer der Kontrolle voraus. Das Gerät müsse fortlaufende Informationen liefern, was hier eben nicht der Fall sei. Ein Mitbestimmungsrecht des Antragsgegners nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG scheide daher aus.

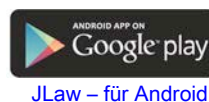
Aber auch aus § 87 Abs. 1 Nr. 10 oder 11 BetrVG könne der Antragsgegner kein Mitbestimmungsrecht für die Filmaufnahmen herleiten. Zwar habe der Antragsgegner ein Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung der Grundsätze und der Einzelheiten der Leistungsentlohnung. Sie - die Antragstellerin - bestreite ferner nicht, daß beim arbeitswissenschaftlich ermittelten Leistungslohn auch die Bewertung der dazu festgestellten Grundlagen und die Frage, ob die erarbeiteten Unterlagen überhaupt zur Grundlage einer Leistungsentlohnung gemacht werden sollten, dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unterliegen. Ebensowenig wolle sie in dem vorliegenden Verfahren entschieden haben, ob das Mitbestimmungsrecht des Antragsgegners bei der Festsetzung von Akkord- und Prämienätzen auch die zu ihrer Ermittlung durchzuführenden Zeitstudien umfasse. Es gehe ihr allein darum, ob sie überhaupt in ihrem Betrieb ohne Zustimmung des Antragsgegners zu ihrer eigenen Information arbeitswissenschaftliche Zeitstudien mit Hilfe einer Filmkamera durchführen lassen dürfe, und nicht um die andere Frage, ob der Antragsgegner die Ergebnisse dieser ohne seine Beteiligung durchgeführten Zeitstu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

dien bei der Festsetzung der Akkord- oder Prämien-
sätze hinnehmen müsse oder nicht. Nach ihrer Auf-
fassung sei der Arbeitgeber nicht gehindert, ohne
Mitwirkung des Betriebsrats Arbeitszeitstudien
oder Untersuchungen von Arbeitsabläufen vornehmen
zu lassen.

Die Antragstellerin hat daher beantragt

festzustellen, daß hinsichtlich
der durchzuführenden kurzzeiti-
gen Filmaufnahmen zur Erfassung
von Zeiten und Arbeitsvorgängen
ein Mitbestimmungsrecht des An-
tragsgegners nicht besteht.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

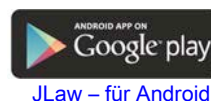
Er ist der Ansicht, das Mitbestimmungsrecht
bei der Festsetzung leistungsbezogener Entgelte
umfasse auch die Mitbestimmung darüber, wie Zei-
ten und Arbeitsvorgänge erfaßt würden. Darüber
hinaus dienten die Aufnahmen der Erkennung und
Feststellung des Verhaltens und der Leistung der
Arbeitnehmer, die damit überwacht würden.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag der Antrag-
stellerin zurückgewiesen und ein Mitbestimmungs-
recht des Antragsgegners nach § 87 Abs. 1 Nr. 6
BetrVG angenommen. Auf die dagegen gerichtete Be-
schwerde der Antragstellerin hat das Landesar-
beitsgericht den erstinstanzlichen Beschluß abge-
ändert und dem Antrag stattgegeben. Mit seiner
vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbe-
schwerde erstrebt der Antragsgegner die Wieder-
herstellung der erstinstanzlichen Entscheidung,
während die Antragstellerin um Zurückweisung der
Rechtsbeschwerde bittet.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

II. Die zulässige Rechtsbeschwerde des Antragsgegners ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung.

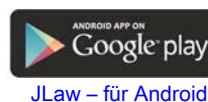
1. Der Senat tritt dem Landesarbeitsgericht darin bei, daß sich ein Mitbestimmungsrecht des Antragsgegners bei der Durchführung der von der Antragstellerin beabsichtigten Filmaufnahmen zur Erfassung von Zeiten und Arbeitsvorgängen nicht aus § 87 Abs. 1 Nr. 10 oder 11 BetrVG herleiten läßt. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach diesen Vorschriften erfaßt Fragen der betrieblichen Lohngestaltung, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung (Nr. 10) und ferner die Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte einschließlich der Geldfaktoren (Nr. 11). Wie die Antragstellerin in ihrer Beschwerdebegründung ausdrücklich klargestellt hat, nimmt sie nicht für sich in Anspruch, Grundsätze und Einzelheiten der Leistungsentlohnung selbst einseitig festsetzen zu können. Sie bestreitet ferner nicht, daß beim arbeitswissenschaftlich ermittelten Leistungslohn auch die Bewertung der dazu festgestellten Grundlagen und die Frage, ob die erarbeiteten Unterlagen überhaupt zur Grundlage einer Leistungsentlohnung gemacht werden sollen, dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unterliegen. Auch die Frage, ob das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Festsetzung von Akkord- und Prämiensätzen die zu ihrer Ermittlung durchzuführenden Zeitstudien mitumfaßt, will die Antragstellerin nach ihrer ausdrücklichen Erklärung nicht entschieden ha-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

ben. Es geht ihr lediglich darum, ob sie überhaupt in ihrem Betrieb ohne Zustimmung des Antragsgegners arbeitswissenschaftliche Zeitstudien mit Hilfe einer Filmkamera vornehmen lassen darf, und nicht um die andere Frage, ob der Betriebsrat die Ergebnisse dieser ohne seine Beteiligung durchgeführten Zeitstudien bei der Festsetzung der Akkord- oder Prämiensätze hinnehmen muß oder nicht. Bei dem so von der Antragstellerin bestimmten Streitgegenstand kommt ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 oder 11 BetrVG nicht in Betracht. Ein solches Mitbestimmungsrecht kann erst einsetzen, wenn es um die Festsetzung der Entlohnungsgrundsätze, Entlohnungsmethoden oder der Akkord- oder Prämiensätze geht. Dem Arbeitgeber ist es nach dieser Bestimmung aber nicht verwehrt, in seinem Betrieb ohne Beteiligung des Betriebsrats etwa probeweise zu seiner eigenen Information und als Hilfe zu seiner eigenen EntschlieÙung Zeitstudien durchzuführen oder durchführen zu lassen. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, ist zwischen der bloßen Ermittlung der für einen Arbeitsvorgang benötigten Zeit und der Verwendung der so ermittelten Zeit als Teilfaktor der Vorgabezeit für den Akkordlohn zu unterscheiden. Die vorgesehenen Filmaufnahmen und die danach festgestellten Zeitwerte haben nicht nur Bedeutung für den Zeitfaktor beim Leistungslohn. Sie können auch anderen betrieblichen Zwecken dienen. So können sie etwa die Grundlage für Überlegungen des Arbeitgebers zur Vereinfachung und Rationalisierung von Arbeitsvorgängen sein, worauf die Antragstellerin mit Recht hinweist. Ob der Antragsgegner die Verwendung der durch die Filmaufnahmen ohne seine Beteiligung ermittelten Zeiten bei der Festsetzung des Zeitfaktors der Akkordsätze kraft seines Mitbestimmungsrechts nach § 87 Abs. 1 Nr. 11 BetrVG ableh-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

nen kann, ist eine andere, hier nicht zu entscheidende Frage.

2. Die von der Antragstellerin vorgesehene Verwendung der Filmkamera unterliegt jedoch gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG dem Mitbestimmungsrecht des Antragsgegners.

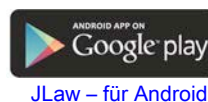
Nach der genannten Vorschrift hat der Betriebsrat mitzubestimmen bei der Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen. Die Filmkamera, so wie sie hier verwendet werden soll, ist eine technische Einrichtung in diesem Sinne. Auf den Arbeitsplatz gerichtete Filmkameras können kraft ihrer technischen Natur ohne weiteres das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer überwachen. Die Möglichkeit, die Filmaufnahmen im Hinblick auf das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer auszuwerten, ist potentiell stets gegeben und nicht auszuschließen. Das hat der Senat bereits in seinem Beschluß vom 14. Mai 1974 - 1 ABR 45/73 - (AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung) für den Einsatz von Multimoment-Kameras ausgeführt, die in regelmäßigen Abständen von einigen Sekunden Aufnahmen von Arbeitsplätzen machen. Nichts anderes gilt auch für den hier in Rede stehenden kurzzeitigen Einsatz von zeitgeeeichten Filmkameras, die die Tätigkeit des Arbeitnehmers an seinem Arbeitsplatz von zwei oder drei verschiedenen Stellen aus jeweils zwei bis vier Minuten lang filmen. Die so gewonnenen Filmaufnahmen ermöglichen eine zeitgetreue Wiedergabe der gefilmten Arbeitsvorgänge und damit auch eine genaue Analyse und Auswertung des Arbeitsverhaltens des betreffenden Arbeitnehmers während der Dauer der Aufnahme im Hinblick auf seine Fähigkeiten, seine Geschicklichkeit sowie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auf die Zeit, die er zur Erzielung des Arbeitsergebnisses benötigt.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts scheitert die Annahme einer technischen Überwachungseinrichtung nicht daran, daß die Arbeitnehmer jeweils nur einige Minuten lang an ihrem Arbeitsplatz gefilmt werden, eine fortlaufende, sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Kontrolle also nicht stattfindet. Der Begriff der Überwachung setzt nicht notwendig eine kontinuierliche oder doch in gewissen Zeitabständen wiederholte Beobachtung voraus. Auch bei einer nur kurzzeitigen Beobachtung zum Zwecke der Kontrolle kann dem Wortsinne nach von einer "Überwachung" gesprochen werden. Es trifft auch nicht zu, daß das kurzzeitige Festhalten der Tätigkeit eines Akkordarbeiters von höchstens 12 Minuten im Film Rückschlüsse auf das Verhalten oder die Leistung des Arbeitnehmers nur während des gefilmten Zeitraumes, nicht aber für andere Zeiten zuließe. Wie oben bereits gesagt wurde, erlaubt die Betrachtung eines solchen Films durchaus eine Beurteilung der allgemeinen Leistungsfähigkeit des gefilmten Arbeitnehmers. Insbesondere aber verbietet gerade der Schutzgedanke des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG, derartige kurzzeitige Filmaufnahmen der Mitbestimmung des Betriebsrats vorzuenthalten. Die Vorschrift enthält eine Konkretisierung des in § 75 Abs. 2 BetrVG normierten Grundsatzes, daß Arbeitgeber und Betriebsrat die freie Entfaltung der Persönlichkeit der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern haben, und dient damit dem Persönlichkeitsschutz der Arbeitnehmer. Weil anonyme technische Kontrolleinrichtungen in den persönlichen Bereich der Arbeitnehmer eingreifen, sollen sie nur bei gleichberechtigter Beteiligung des Betriebsrats



zulässig sein (BAG AP Nr. 1 [zu II 4 der Gründe] und Nr. 2 [II 3 der Gründe] zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung, letztere Entscheidung auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Durch das Festhalten jeder einzelnen Phase des Arbeitsverhaltens eines Arbeitnehmers im Film und die jederzeitige Auswertungsmöglichkeit des Films wird im besonderen Maße in die persönliche Sphäre des betreffenden Arbeitnehmers eingegriffen, auch wenn es sich nur um einen Film von wenigen Minuten handelt. Der Schutzgedanke des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG verlangt auch in solchen Fällen die gleichberechtigte Beteiligung des Betriebsrats.

Mit der Schutzfunktion der Vorschrift wäre es auch nicht vereinbar, wollte man der Auffassung der Antragstellerin folgen und den Begriff der technischen Überwachungseinrichtung auf festmontierte Anlagen beschränken.

Schließlich ist es für das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG unerheblich, ob der Arbeitgeber mit der technischen Einrichtung die Überwachung des Verhaltens oder der Leistung seiner Arbeitnehmer beabsichtigt, oder ob er damit andere Ziele verfolgt. Entscheidend ist allein, ob die technische Einrichtung zur Überwachung objektiv und unmittelbar geeignet ist (BAG AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung). Das aber ist hier der Fall, so daß die Antragstellerin die Filmkamera nicht ohne Zustimmung des Antragsgegners zu dem von ihr vorgesehenen Zwecke einsetzen darf.

gez.: Bichler

Dr. Seidensticker

zugleich für den
ur-
laubsabwesenden Rich-
ter Dr. Dieterich

Moser

Blanke



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)